

Rechtliche Aspekte und Haftungsfragen beim Einsatz elektronischer Systeme

Tobias Haar, LL.M. (Rechtsinformatik)

Dr. Severin Löffler

Clifford Chance

Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main

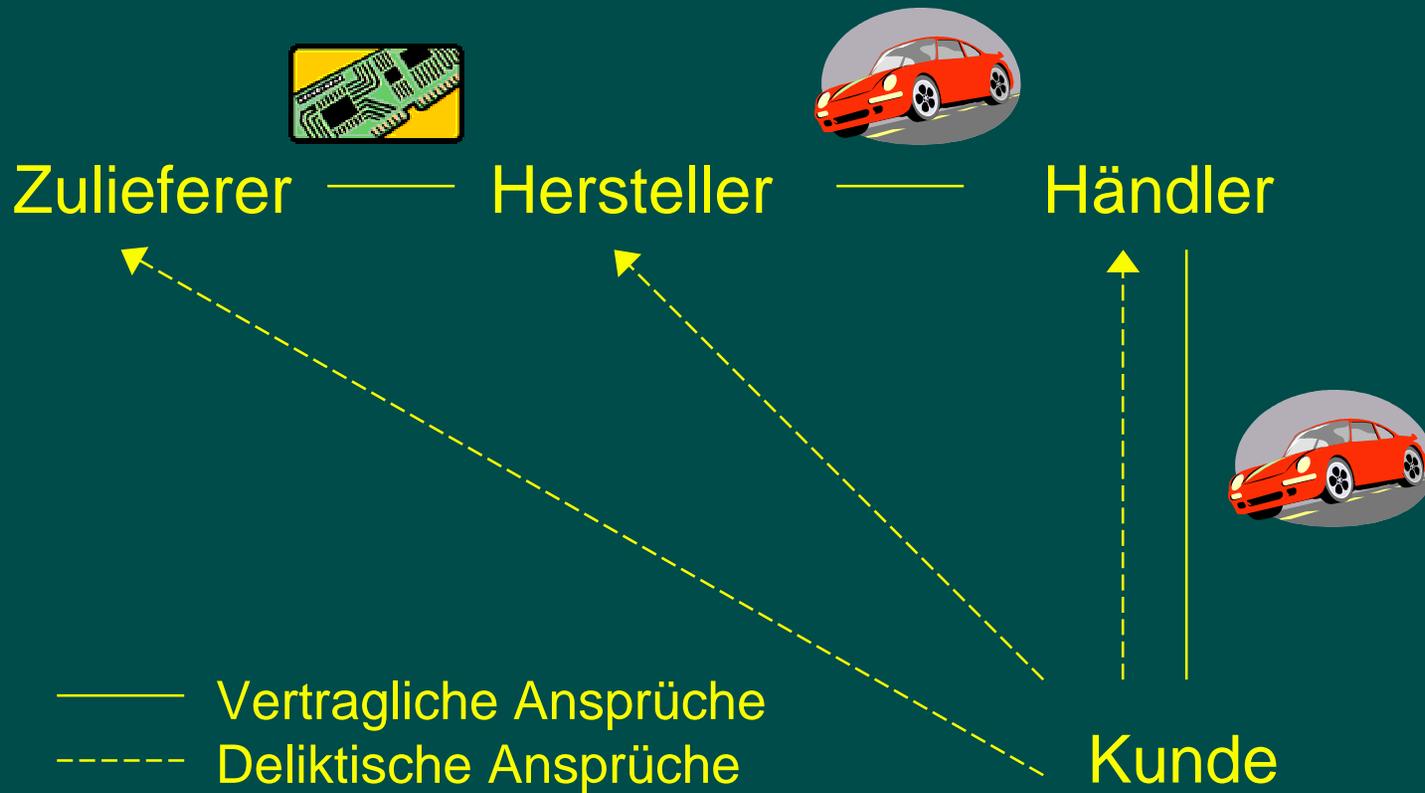
Tel.: 069 - 71 99 - 2297

Fax: 069 - 71 99 - 4000

E-Mail: tobias.haar@cliffordchance.com
severin.loeffler@cliffordchance.com

C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung – Mängelhaftung



C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung – Mängelhaftung

Unterscheidung zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen

- Vertragliche Ansprüche nur zwischen den jeweiligen Vertragspartnern! ( in der Regel kein vertraglicher Anspruch des Kunden gegen Hersteller oder Zulieferer)
- Deliktische Ansprüche aber völlig unabhängig vom Vertrag möglich (deshalb vertragliche Haftungsbeschränkungen meist wirkungslos)

Mängelhaftung: Mangel I

Mangel =

jedes für den Käufer ungünstige Abweichen der Kaufsache von der dem Vertrag entsprechenden Beschaffenheit



Auslegung:

- 1) Vertraglich vereinbarter Gebrauchszweck
- 2) Allgemeiner Gebrauchszweck
- 3) Verkehrsanschauung

Mängelhaftung: Mangel II

(P): Innovative Produkte

- Verkehrsanschauung/Allgemeiner Gebrauchszweck?
- Vertraglich genau regeln!
- i. Ü. nicht automatisch deshalb fehlerhaft, weil später verbessert (§ 3 ProdHaftG)



C L I F F O R D
C H A N C E

Mängelhaftung – Ansprüche

Mängelhaftung – Ansprüche:

- Nacherfüllung: Lieferung eines fehlerfreien Produkts
- Minderung: Reduzierung des Kaufpreises
- Rücktritt: Rückgabe Kaufsache; Rückerstattung Kaufpreis
- Schadensersatz: - neben der Leistung
- statt der Leistung
- immer: Verschulden erforderlich!

Mängelhaftung – Ausschluss

Ausschluss/Beschränkung in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- bei neuen Sachen auch im kaufmännischen Rechtsverkehr nur begrenzt möglich
 - Schadensersatz - Haftung nur bei leichter Fahrlässigkeit abdingbar und nur wenn keine Kardinalpflicht/Hauptpflicht verletzt
- Bei gebrauchten Sachen möglich, wenn nicht Arglist oder Übernahme einer Garantie

Produkthaftung

Produkthaftung

- bei der Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstigen Rechten
nicht: Vermögen
- Rechtsfolge: Schadensersatz, unter Umständen Rückruf/Warnung



C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung



ProdHaftG/Delikt

- Verschuldensunabhängige Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) für Schäden durch “fehlerhaftes Produkt”.
- Verschuldensabhängige Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Konstruktion, der Produktion, der Instruktion oder der Produktbeobachtung.

C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung

§ 3 ProdHaftG:

- “1. Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere
- (1) seiner Darbietung,
 - (2) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
 - (3) des Zeitpunkts, in dem es in Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.
2. Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.“

Produkthaftung

Maßstab für die berechtigten Sicherheitserwartungen ist der “am wenigsten informierte und am meisten gefährdete Benutzer“ des Produkts, z. B.

- ältere Fahrer
- unerfahrene Fahrer
- Fahrer, die erstmals mit dem System in Berührung kommen

Produkthaftung

- Darbietung des Produkts:
alle Informationen, die vom Hersteller stammen und deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann, insbesondere

1. Handbücher/Bedienungsanleitungen
2. Werbung/Presseartikel

Beispiel: Die Erwartungen an die Funktionen eines Sicherheitssystems sind höher als die Erwartungen an ein Komfortsystem



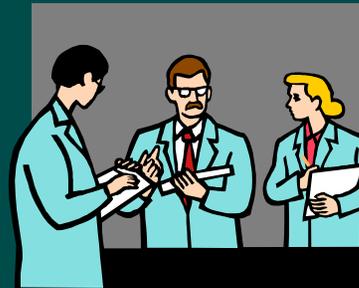
C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung

- Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann:
 1. bestimmungsgemäßer Gebrauch
 2. naheliegender Missbrauch



Produkthaftung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (SWT) im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nicht erkannt werden konnte, § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG



C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung

- Wenn kein SWT feststellbar ist, aber erhebliche Gefahren von einem Produkt ausgehen, muss der Hersteller den SWT selbst weiterentwickeln
- SWT muss vom Hersteller auch nach Inverkehrbringen der Produkte ständig beobachtet werden
- Tests müssen alle vorhersehbaren Risiken abdecken

Produkthaftung

Fehlerkategorien

- Konstruktionsfehler
- Produktionsfehler
- Instruktionsfehler

aber auch Haftung für

- mangelhafte Produktbeobachtung “im Feld“



C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung

- **Konstruktionsfehler**

1. technische Konzeption/Design fehlerhaft
(z.B. Auswahl von falschen Materialien)
2. haftet allen Produkten an



C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung

- **Fabrikationsfehler**

1. entstehen im Laufe des Herstellungsprozesse
(z.B. Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters)
2. i.d.R. nur einige Produkte/Chargen betroffen

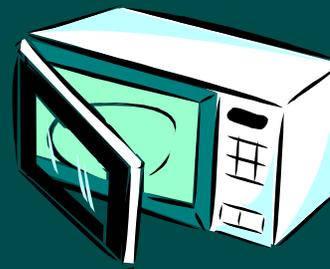


C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung

- Instruktionsfehler

1. Gefahren trotz Weiterentwicklung von SWT – Hersteller muss in geeigneter Weise warnen
 - o Warnungen müssen aber – durch Tests erwiesen – eine Gefahr tatsächlich beseitigen können
2. Vor “offensichtlichen” Gefahren muss nicht gewarnt werden, sondern nur vor “versteckten” Gefahren



C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung – Haftungsverteilung

Haftungsverteilung zwischen Zulieferern und Herstellern:

- Grundsatz: gesamtschuldnerische Haftung
- Praxis: i.d.R. verklagt Geschädigter den Endhersteller
- Regress in der Lieferkette – Ausgleich im Innenverhältnis

Hersteller 1 ← Hersteller 2 ← Hersteller 3 ← Hersteller 4 ← Endhersteller

↑
Kunde

C L I F F O R D
C H A N C E

Produkthaftung – Haftungsverteilung

Haftung des Zulieferers

- (-) wenn seiner Art nach mangelfrei, aber aufgrund technischer Konzeption des Abnehmers ungeeignet (es sei denn, Zulieferer hat es empfohlen)
- (-) wenn Abnehmer Anweisungen gegeben hat (es sei denn erkennbare fehlerhafte Anweisung)

daher: **GENAUE AUFGABENABGRENZUNG!**
DOKUMENTATION!



Tobias Haar, LL.M. (Rechtsinformatik)

Dr. Severin Löffler

Rechtsanwälte

Clifford Chance

Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 71 99 – 22 97, Fax.: - 40 00

tobias.haar@cliffordchance.com

severin.loeffler@cliffordchance.com

C L I F F O R D
C H A N C E